

1984 folgt, daß die SWH GmbH die ‚restlichen Programmteile‘ noch immer nicht fertiggestellt hatte. Daß sie diese Leistung in der Folgezeit erbracht haben soll, behauptet die Beklagte selbst nicht. Damit ist der Kaufpreisanspruch der Klägerin aber noch nicht fällig. Infolgedessen war die Klägerin auch berechtigt, die Leistung des Beklagten nicht abzunehmen ...“

Anmerkung

1. Das Urteil dürfte falsch sein: Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, wird der eventuell geschuldete, eventuell zu mindernde Kaufpreis fällig. Anderenfalls kann der Verkäufer bei unberechtigtem Rücktritt nie sein Geld einklagen. Also kommt es sehr wohl auf die Berechtigung des Rücktritts (hier: gegenüber dem Softwarehaus) an. — Diese Belehrung erhielt der Rezensent eine Woche nach Erhalt des Urteils von einem anderen Richter, als er sich für seinen Mandanten Auftraggeber darauf berief, daß die Vergütung noch nicht fällig sei. Einer der beiden Richter muß irren.

2. Das Interessante an diesem Urteil ist, daß es auf die Bedeutung der Obligoübernahme nicht weiter ein-

geht. Dabei war diese vertraglich definiert, wie die Beklagte vorgetragen hatte: „Die Abnahme der Hardware und Betriebssoftware kann vom Kunden unberücksichtigt des vereinbarten Liefertermins verweigert werden, wenn die vom Softwarehersteller zu liefernde Anwendersoftware nicht der abgezeichneten Feinanalyse = Programmvorgabe, welche für die Hardwareabnahme Gültigkeit hat, entspricht.“

Die Parteien hatten sich also auf das Pflichtenheft bezogen, dessen überragende Bedeutung in diesem Heft von IuR betont wird. Das Gericht hat es für so unbedeutend gehalten, daß es darauf nicht eingegangen ist. Das Urteil markiert also die extreme Gegenposition.

3. Das Urteil ist ein Beispiel für die oft beklagte Tendenz, schwierige EDV-Fälle mit möglichst wenig Arbeit zu erledigen. Bisher konnte der Rezensent diese Tendenz aus eigener Erfahrung nicht bestätigen.

Diese Sache mußte „schiefehen“: Der Vorsitzende beschränkte die mündliche Sitzung auf das Verlesen der Anträge. DM 500 000,— Streitwert wären wohl etwas mehr Arbeit wert gewesen. (ch. z.)

Gewöhnliche Leistung bei modifizierten Standardprogrammen

LG Flensburg, Urteil vom 21. Mai 1986 (6 O 98/85)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei modifizierten Standardprogrammen muß die Benutzerdokumentation auch die Modifikationen beschreiben.

2. Das Fehlen von Plausibilitätsprüfungen stellt einen Fehler dar.

Paragrafen

BGB: § 633

Stichworte

Benutzerdokumentation — bei modifizierten Standardprogrammen; Komfort — Software; Plausibilitätsprüfungen

Tatbestand

Die Klägerin hatte bei der Beklagten kaufmännische Anwendungssoftware für einen Bürocomputer bestellt, und zwar teilweise zu modifizierende Standardprogramme und teilweise Individualprogramme.

Die Klägerin klagte nach vergeblichen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung auf Wandlung.

Der Sachverständige bestätigte das Vorliegen von acht Mängeln. Die Klägerin obsiegte.

Entscheidungsgründe

„Es bleiben folgende erhebliche Mängel:

Die Beklagten haben keine Funktionsbeschreibung geliefert, die auch die von ihnen vorgenommenen individuellen Anpassungen des Programm-Paketes ‚Handel XX‘ umfaßt. Die gelieferte Funktionsbeschreibung ist unvollständig und irreführend ...

Die Eingabefelder ‚Von Kreditoren-Nr.‘ und ‚Bis Kreditoren-Nr.‘ werden am Bildschirm beim wiederholten Aufruf der Programmfunktion nicht gelöscht. Die Nichtbeachtung durch den Bediener hat ein unkontrolliertes Verhalten des Programms bei weiterer Dateneingabe zur Folge ...

Die formale und logische Prüfung der Dateneingabe wurde vollkommen vernachlässigt. Im Widerspruch zur Funktionsbeschreibung fehlen mit Ausnahme von Schlüsselfeldern bei allen übrigen Dateneingaben formale Feldprüfungen, logische Plausibilitätsprüfungen und geschützte Felder. Dadurch werden selbst gravierende Datenfehler zunächst problemlos akzeptiert, führen bei der Verarbeitung aber zu schweren Folgefehlern. Die fehlende Sicherheit der Programme entspricht nicht dem üblichen Stand der Technik.“